

Allgemeine Geschäftsbedingungen LokalSTROM Kirner-Land

1. Was ist Gegenstand meines Vertrages?

Gegenstand Ihres Vertrages ist die Stromlieferung für Ihren Eigenverbrauch, der im Auftragsformular unter Punkt 7 genannten Bedarfsart, an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle. Heizstrom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Wie kommt mein Vertrag zustande und ab wann bekomme ich Strom von der Stadtwerke Kirn GmbH?

2.1 Sie übermitteln der Stadtwerke Kirn GmbH den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zur Stromlieferung. Nach Eingang Ihres Auftrages erhalten Sie zunächst von der Stadtwerke Kirn GmbH eine Eingangsbestätigung. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Kirn GmbH Ihnen in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 2.3 ggf. auch per E-Mail) das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.

2.2 Sie sind an Ihr Angebot für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadtwerke Kirn GmbH gebunden. Sollte die Stadtwerke Kirn GmbH Ihr Angebot erst nach Ablauf dieser zwei Wochen annehmen, gilt dies als neues Angebot, das Sie entsprechend annehmen können.

2.3 Alternativ zu Ziffer 2.1 können Sie per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang Ihres Angebots werden die Stadtwerke Kirn GmbH Ihnen durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüfen die Stadtwerke Kirn GmbH Ihr Angebot. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

2.4 Wenn Ihr Auftrag bis zum 15. eines Monats bei der Stadtwerke Kirn GmbH eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag vor Lieferbeginn beendet werden konnte und keine anderweitigen, von der Stadtwerke Kirn GmbH nicht zu vertretenden Umständen, den Beginn der Stromlieferung für die Stadtwerke Kirn GmbH unmöglich machen.

2.5 Die Stadtwerke Kirn GmbH behält sich vor, Ihren Auftrag zur Stromlieferung ohne Angabe von Gründen, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform Consumer GmbH oder der SCHUFA zu Merkmalen Ihrer Bonität, abzulehnen.

3. Was passiert mit meinem bisherigen Vertrag?

Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt durch die Stadtwerke Kirn GmbH. Die Auftragserteilung und die Vollmacht hierfür erteilen Sie der Stadtwerke Kirn GmbH mit Ihrer Unterschrift auf dem Auftragsformular. Im Falle eines Umzuges müssen Sie selbst den bestehenden Stromliefervertrag an Ihrer bisherigen Adresse kündigen. Ein mit der Stadtwerke Kirn GmbH bestehender Stromliefervertrag für die unter Punkt 2 des Auftragsformulars genannte Lieferstelle wird mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn aufgehoben.

4. Wie lang ist die Laufzeit meines Vertrages?

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2023. Erfolgt keine form- und fristgerechte Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit (siehe hierzu Ziffer 13.1 und 13.5 der AGB), verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden (siehe hierzu Ziffer 13.1 und 13.5 der AGB).

5. Wie setzt sich meine Stromrechnung zusammen?

Der Rechnungsbetrag für die Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus einem Grundpreis pro Zähler sowie aus dem Verbrauchspreis multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Im Rechnungsbetrag sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, Umsatzsteuer sowie die staatlich veranlassenen Mehrbelastungen in ihrer jeweils veröffentlichten Höhe. Staatlich veranlassene Mehrbelastungen sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (IMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – und die Mehrbelastungen aus der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzumlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie der Konzessionsabgabe und die Netzentgelte..

6. Wie erfolgen Preisänderungen?

6.1 Preisänderungen durch die Stadtwerke Kirn GmbH für den variablen Preisanteil sowie zum und nach Ablauf der Preisgarantiefrist gemäß Ziffer 3 des Auftragsblatts erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Kirn GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach Ziffer 3 des Auftragsblatts maßgeblich sind. Die Stadtwerke Kirn GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Kirn GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.2 Die Stadtwerke Kirn GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Kirn GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Kirn GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Sinkt der Saldo der Belastungen durch die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die StromNEV-Umlage und die Offshore-Umlage, ist die Stadtwerke Kirn GmbH unverzüglich zur Neukalkulation verpflichtet und hat dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 4 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle unter Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten staatlichen Mehrbelastungen für das Folgejahr feststehen. Während der Preisgarantiefrist gelten Satz 4 und 5 nur für den variablen Preisanteil gemäß Ziffer 3 des Auftragsblatts.

6.3 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Kirn GmbH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Hierbei hat die Stadtwerke Kirn GmbH den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen einer Änderung anzugeben und den Anteil der staatlich veranlassenen Mehrbelastungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den sich nach Abzug der Umsatzsteuer und der vorgenannten Belastungen ergebenden Kostenanteil der Höhe nach jeweils gesondert auszuweisen.

6.4 Ändert die Stadtwerke Kirn GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Kirn GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Kirn GmbH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

6.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.4 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile Offshore-Netzzumlage, KWKG-Aufschlag (§ 12 EnFG) sowie die nach § 19 Abs. 2 StromNEV - Umlage keiner gesonderten Unterrichtung des Kunden hierüber; ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht. 6.6 Ziffern 6.1 bis 6.4 gelten entsprechend, falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dasselbe gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung ändert oder eine weitergegebene Steuer, Abgabe oder sonstige hoheitliche Belastung entfällt.

6.7 Über aktuelle Preise können Sie sich im Internet auf unserer Website (www.stadtwerke-kirn.de) oder bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kundenbüro der Stadtwerke Kirn GmbH, Altstadt 1, 55606 Kirn, informieren.

7. Wie wird mein Zählerstand abgelesen?

7.1 Die von Stadtwerke Kirn GmbH gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst Stadtwerke Kirn GmbH eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlgrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.

7.2 Die Stadtwerke Kirn GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

7.3 Die Stadtwerke Kirn GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („IMS“) nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.

7.4 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Stadtwerke Kirn GmbH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.

7.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Kirn GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Stadtwerke Kirn GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

7.7 Ansprüche nach Ziffer 7.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ableszeit-raum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Wie erfolgt die Abrechnung?

8.1. Das Abrechnungsjahr wird von der Stadtwerke Kirn GmbH festgelegt und Ihnen schriftlich oder in Textform mit der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sie leisten monatlich Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Stadtwerke Kirn GmbH legt die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen fest. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die Stadtwerke Kirn GmbH wird Ihnen die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Kirn GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

8.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Verbrauchspreis oder die Umsatzsteuer, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

8.3. Als Zahlungsmöglichkeit stehen Ihnen wahlweise das SEPA-Lastschriftverfahren und die Überweisung zur Verfügung.

8.4. Die Stadtwerke Kirn GmbH bietet Ihnen abweichend von Ziffer 8.1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Sie können Ihr Wahlrecht jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtwerke Kirn GmbH ausüben. Stadtwerke Kirn GmbH darf die Kosten für die Erstellung dieser zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen und deren Übermittlung in Papierform für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Sie haben Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden Ihnen die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit bei Ihnen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadtwerke Kirn GmbH stellt sicher, dass Sie die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhalten.

8.5 Die Stadtwerke Kirn GmbH stellt sicher, dass Sie die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhalten. Die Abrechnung enthält Ihren tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.

8.6 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, wird Ihnen dies binnen zwei Wochen erstattet oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Zukünftige Abschlagszahlungen werden angepasst. Ein Guthaben aus einer Abschlussrechnung wird Ihnen binnen zwei Wochen ausgezahlt.

9. Was passiert, wenn ich nicht (rechtzeitig) bezahle? Darf ich aufrechnen?

9.1. Fordert die Stadtwerke Kirn GmbH Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann die Stadtwerke Kirn GmbH Ihnen die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen: die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

9.2. Sollten Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, kann die Stadtwerke Kirn GmbH die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen lassen und den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Stadtwerke Kirn GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Kirn GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Kirn GmbH resultieren. Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktagen im Voraus angekündigt. Die Stadtwerke Kirn GmbH lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden: die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu erstatten.

9.3 Während der Gültigkeit des § 118b EnWG (derzeit befristet bis 30.04.2024) wird die Ziffer 9.2 nach Maßgabe des Folgenden modifiziert:

Die Stadtwerke Kirn GmbH wird dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung nach Ziffer 14.4 eine Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Unterbrechung anbieten. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden bereits acht Werktagen im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen. Nimmt der Kunde die angebotene Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch die Stadtwerke Kirn GmbH nicht unterbrochen werden. Zudem kann der Kunde Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben auf folgende Kontaktadresse in Textform mitteilen: [unverhältnismäßig@muster-nwp.de]

9.3 Wenn Sie dem Vertrag einschließlich dieser Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, ist die Stadtwerke Kirn GmbH im Übrigen berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.

9.4 Sie können gegen Ansprüche der Stadtwerke Kirn GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Darf die Stadtwerke Kirn GmbH den Vertrag ändern?

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGUV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Kirn GmbH unzumutbar werden, ist die Stadtwerke Kirn GmbH berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist. Eine solche Vertragsanpassung wird Ihnen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung schriftlich angekündigt. In diesem Fall sind Sie berechtigt, der Vertragsanpassung in Textform zu widersprechen. Widersprechen Sie nicht bis zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung, wobei die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs zur Fristwahrung ausreicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die Stadtwerke Kirn GmbH wird Sie auf die Bedeutung Ihres Verhaltens bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Stadtwerke Kirn GmbH die Vertragsbedingungen ändert. Widersprechen Sie der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht Stadtwerke Kirn GmbH, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

11. Holt die Stadtwerke Kirn GmbH eine Bonitätsauskunft über mich ein?

Die Stadtwerke Kirn GmbH ist berechtigt eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Kirn GmbH Ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9 - 13, 44787 Bochum.

12. Was muss ich noch wissen?

12.1. Die Stadtwerke Kirn GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel im Falle einer wirksamen Kündigung zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Fristen ermöglichen, je nachdem, welche Frist kürzer ist. Nach dem Wechsel ist die Stadtwerke Kirn GmbH verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtwerke Kirn GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch abzugeben.

12.2. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. §306 Abs. 2 und 3 BGB gilt entsprechend.

13. Wie und wann kann der Vertrag gekündigt oder mein Auftrag abgelehnt werden?

13.1. Dieser Vertrag kann von Ihnen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Stadtwerke Kirn GmbH ist erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13.2, 13.3 und 13.4 bleiben von den vorstehenden Sätzen 1 und 2 unberührt.

13.2. Die Stadtwerke Kirn GmbH ist bei wiederholter Zuwiderhandlung gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher androht wurde: Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend. In den Fällen der Ziffer 9.3 ist die Stadtwerke Kirn GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen.

13.3. Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

13.4. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

13.5. Die Kündigung Stadtwerke Kirm GmbH gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Die Stadtwerke Kirm GmbH wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

14. Was passiert im Falle von Versorgungsstörungen?

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung (gemeinsam: Versorgungsstörung) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Kirm GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Kirm GmbH gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 beruht. Die Stadtwerke Kirm GmbH wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Stadtwerke Kirm GmbH bekannt sind oder von der Stadtwerke Kirm GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15. Datenschutz

Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden bei der Stadtwerke Kirm GmbH zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister oder an die Bundesnetzagentur weitergegeben. Die werbliche Nutzung der Kundendaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Kirm GmbH zu widersprechen. Auf Wunsch teilt die Stadtwerke Kirm GmbH dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über den Kunden gespeichert sind. Ferner steht dem Kunden das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

16. Wer haftet bei Schäden?

16.1. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 14 Satz 1 haftet die Stadtwerke Kirm GmbH nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 14 Satz 1 müssen Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen (§ 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Stadtwerke Kirm GmbH Ihnen auf Anfrage gerne mit.

16.2. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Kirm GmbH vorbehaltlich der Ziff. 16.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Stadtwerke Kirm GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Stadtwerke Kirm GmbH haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehba-ren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf).

16.3. Ziffer 16.2 gilt nicht, wenn und soweit die Stadtwerke Kirm GmbH eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

16.4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 von den Regelungen der Ziffer 16.2 unberührt. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen.

16.5. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der Stadtwerke Kirm GmbH.

17. Was passiert im Streitfall?

17.1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Kirm GmbH betreffen, können per Post an Stadtwerke Kirm GmbH, Altstadt 1, 55606 Kirm, Tel.: +49 6752 9507-0, E-Mail: info@stadtwerke-kirm.de, gerichtet werden.

17.2. Sie sind berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Kirm GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Kirm GmbH abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, telefonisch von Mo.-Fr. von 10.00 - 16.00 Uhr unter 030 / 2757240-0, per Fax unter 030 / 2757240-69, im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder per E-Mail an info@schlichtungsstelle-energie.de.

17.3. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen für das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch von Mo.-Fr. von 09.00 - 15.00 Uhr unter Tel.: 030 / 22480-500 oder 01805 / 101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 Ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct/min), per Fax unter 030 / 22480-323 oder per E-Mail an verbraucher-service-energie@bnetza.de.

17.4. Die Europäische Kommission stellt zudem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

18. Wer ist mein Vertragspartner und wo erhalte ich weitere Informationen?

Ihr Vertragspartner ist die Stadtwerke Kirm GmbH, Altstadt 1, 55606 Kirm vertreten durch ihren Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Jochen Stumm

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Preisblatt zur StromGVV gültig ab 01.04.2023

I. Verzug § 17 StromGVV

Mahnung	1,50 EUR
Nachkassio (Geldbotenfunktion)	15,00 EUR
Weiterberechnung der vom Kreditinstitut berechneten Rücklastschrift	

II. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung §§ 17, 19 StromGVV

Bearbeitungsgebühr für Sperrversuch	10,00 EUR
Versuch der Unterbrechung der Versorgung	42,00 EUR ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	54,00 EUR ¹⁾²⁾
(Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)	
Wiederherstellung der Versorgung. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.	80,00 EUR

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

1) Gültige Kosten des zuständigen Netzbetreibers (Stand 01.01.2022)
2) Den vorgenannten Beträgen ist, soweit anwendbar, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2023 19 %) hinzuzurechnen.